

Industrieller* veranlafsten, in einer am 3. Juni zu Berlin abgehaltenen Delegirtenversammlung noch einmal Stellung zu der ganzen Frage zu nehmen. Wir stimmten in dieser Versammlung den nachfolgenden Beschlüssen an zu:

I. Mit Bezug auf die Beschlüsse der Commission und die bisherigen Ergebnisse der zweiten Lesung, betreffend den Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes, im Reichstage, hält der Centralverband im allgemeinen an den von der Delegirtenversammlung am 28. Februar 1899 gefassten Beschlüssen fest.

II. Der Centralverband erkennt dabei an, daß durch die dem § 20 a gegebene Fassung und durch die Beseitigung der in dem § 21 a des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen, unter Vermeidung der von ihm beanstandeten Auftheilung der Vermögen der Versicherungsträger, ein gangbarer Weg zur Gesundung der anscheinend nothleidenden Versicherungsanstalten beschritten wird. Der Centralverband erachtet jedoch nach wie vor, daß derselbe Zweck in Verbindung mit wesentlichen anderen Verbesserungen der Invaliden- und Altersversicherung vollkommener hätte erreicht werden können durch die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, bezw. durch Zusammenlegung oder andere Gruppierung der Versicherungsanstalten in den betreffenden Bundesstaaten.

III. Die in § 1 Ziff. 2 vorgenommene Erweiterung der Versicherungspflicht und ganz besonders die in § 8 beschlossene Ausdehnung der freiwilligen Versicherung (Selbstversicherung) auf große, nicht zu den Arbeitern gehörende Schichten der Bevölkerung, erachtet der Centralverband als eine weitere Durchbrechung des der Arbeiterversicherung überhaupt zu Grunde liegenden Princips, gegen die Verwahrung einzulegen er sich um so mehr verpflichtet hält, da die betreffenden Bestimmungen ernste Schädigungen der Versicherungsanstalten und damit der Interessen der beteiligten Arbeiter zur Folge haben müssen.

IV. In dem vom Reichstage angenommenen Antrage* der Abgeordneten Stötzel und Genossen zu § 5 erblickt der Centralverband einen durchaus unberechtigten und daher entschieden zurückzuweisenden Eingriff in die Gesetzgebung der Einzelstaaten, wie insbesondere in die Organisation und Verwaltung der Knappschaftskassen. Der Central-

* „In § 5 als Ziffer 1 a einzuschließen: Bei der Verwaltung der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in (sic!) geheimer Wahl gewählte Vertreter betheiligt sein.“

Als Ziffer 3 a einzuschließen: Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Leistungen an Kassenmitglieder nur zu dem den Reichszuschuß übersteigenden Betrage auf die Kassenleistungen für diese Mitglieder angerechnet werden.“

verband würde es beklagen, wenn durch Aufrechterhaltung dieses Beschlusses die segensreiche Wirksamkeit der Knappschaftskassen eingeengt und in denselben der socialdemokratischen Agitation ein weiteres Gebiet eröffnet werden sollte.

V. Die örtlichen Rentenstellen, auch wenn sie nach den vorläufig in zweiter Lesung gefassten Beschlüssen nur facultativ eingerichtet werden sollten, hält der Centralverband für überflüssig, da nichts dafür bürgt, daß sie die ihnen zugewiesenen, im Rahmen des bisherigen Gesetzes liegenden Aufgaben besser erfüllen würden, als die bisher mit ihnen betrauten Organe, und für schädlich, da sie die Quelle schwerer Mißstände bilden können und gleichfalls eine sichere Grundlage für die Stärkung und Vermehrung der socialdemokratischen Agitation sein würden. Der Centralverband spricht sich daher wiederholt entschieden gegen alle Bestimmungen aus, durch welche die Errichtung der örtlichen Rentenstellen ermöglicht werden könnte.

VI. Die Commission will durch die Einfügung der §§ 130 a ff. die Versicherungsanstalten zu dem Erlaß von Schutzmaßregeln und zur Ueberwachung der Ausführung solcher ermächtigen. Da bereits fünf mit jenen Befugnissen ausgestattete, nebeneinander stehende, theils vom Reich, theils von den Einzelstaaten eingesetzte Instanzen bestehen, so erachtet der Centralverband in jenen Bestimmungen nicht nur eine durchaus unbegründete und überflüssige Belastung der Versicherungsanstalten und Belästigung der Betriebsunternehmer und Gewerbetreibenden, sondern auch die Ursache von Conflicten und anderen Unzuträglichkeiten, die durch Ausscheidung jener Paragraphen vermieden werden sollte.*

Leider hat der Reichstag nur in Bezug auf den Erlaß von Schutzmaßregeln dem Wunsche der Industrie entsprochen und die betreffenden Vorschläge der Commission abgelehnt, dagegen den schwerwiegenden Bedenken bezüglich der Ausdehnung der freiwilligen Versicherung, bezüglich des Antrages Stötzel und Genossen sowie bezüglich der örtlichen Rentenstellen, nur zum Theil durch Abschwächung der Commissionsbeschlüsse Rechnung tragen zu sollen geglaubt. Wir glauben nicht, daß die in Rede stehenden Bestimmungen der Novelle die segensreiche Wirksamkeit des Gesetzes fördern werden, und vermuthen, daß die Zeit kommen wird, in der man — wie schon so oft — nachträglich einsehen wird, daß die Industrie mit ihren Vorschlägen durchaus das Richtige getroffen hat. Wenn bei der Berathung dieser Novelle wiederum Vieles und durchaus Unzutreffendes über die Verschmelzung der drei Versicherungsarten (Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung) in eine einzige Versicherung geredet wurde, so müssen wir demgegenüber unsere bezüglich einer solchen Verschmelzung hervorgehobenen Bedenken durchaus aufrecht er-